

## STRAFPROZESSVOLLMACHT

Dem Rechtsanwalt

**Michael Rehberger, Fachanwalt für Strafrecht**

wird in der Strafsache / Bußgeldsache / Entschädigungssache

gegen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

Vollmacht zur Verteidigung und Vertretung, auch im Falle meiner Abwesenheit, in allen Instanzen erteilt. Vom Hauptverhandlungstermin ist der Verteidiger zu benachrichtigen (§ 350 Abs. 1 StPO).

Der Verteidiger wird, außer zu den nach der Strafprozessordnung ihm zustehenden Befugnissen, noch ausdrücklich ermächtigt,

1. Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen, auch auf dieselben zu verzichten sowie der Zurücknahme zuzustimmen.
2. Zustellungen aller Art, namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen, mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.
3. Vertreter zu bestellen und diese Vollmacht auf andere zu übertragen.
4. Gelder, Wertsachen/Asservate und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand, Entschädigungen und von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattende Kosten und notwendige Auslagen in Empfang zu nehmen, und höchstens sechs Monate aufzubewahren.
5. Anträge jeder Art – insbesondere Strafanträge – zu stellen und zurückzunehmen, Beschwerden und Einsprüche zu erheben.
6. Zur Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren und zur Stellung der dazu erforderlichen Anträge.
7. Die erteilte Vollmacht erstreckt sich auch für den Fall der Abwesenheit des Mandanten auf die Vertretung nach § 329 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 6 EMRK sowie § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 Abs. 1, 234 StPO. Sie gilt explizit auch im Falle der Beiordnung hinsichtlich jener Befugnisse, die über die durch eine Pflichtverteidigerbestellung begründete Kompetenz hinausgehen, und unabhängig davon, ob die Beiordnung zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht bereits erfolgt war oder erst später erfolgt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber